

BGer 5D 93/2021 vom 3. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_93_2021

FR: TF 5D 93/2021 du 3 juin 2021

IT: TF 5D 93/2021 del 3 giugno 2021

Regeste

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 10. Februar 2021 erteilte das Bezirksgericht Visp dem Beschwerdegegner gegenüber dem Beschwerdeführer die definitive Rechtsöffnung für eine Busse wegen Nichteinreichens der Steuererklärung von Fr. 110.-- und Verwaltungsgebühren von Fr. 65.--. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 22. Februar 2021 Beschwerde. Mit Entscheid vom 16. April 2021 trat das Kantonsgericht Wallis auf die Beschwerde mangels hinreichender Begründung nicht ein. Gegen diesen Entscheid (sowie einen weiteren; dazu Verfahren 5D_94/2021) hat der Beschwerdeführer am 28. April 2021 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Der angefochtene Entscheid ist ein Nichteintretensentscheid. Demnach müsste der Beschwerdeführer anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darlegen, inwiefern das Kantonsgericht durch sein Nichteintreten verfassungsmässige Rechte verletzt haben soll (Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 396 E. 3.1 S. 399; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Darauf geht er jedoch nicht ein. Insbesondere genügt es nicht vorzubringen, der Staat könne nicht die Einhaltung der Regeln im Zusammenhang mit Bussen und der Besteuerung einfordern, wenn er zugleich die Regeln im Zusammenhang mit Scheidungsverfahren verletze. Das Scheidungsverfahren und das Besuchsrecht, dessen Wiederherstellung er verlangt, sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Im Übrigen sind die Ausführungen des Beschwerdeführers überwiegend zahlenmystischer Natur. Eine genügende Verfassungsgrüge liegt darin nicht. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m. Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.